

Teilrevison «Gemeindeordnung» - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

(Basierend auf dem Antrag von P. Rüegg zur Einführung der Möglichkeit der Schlussabstimmung an der Urne respektive der Erheblicherklärung desselben Antrages durch die Gemeindeversammlung vom 26. September 2022)

Hinweis: Die Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung sind im Vorschlag zur teilrevidierten Gemeindeordnung **gelb** markiert.

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
A. Organisation		
<p>§ 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p>§ 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	unverändert
<p>§ 2 Behördenorganisation 1 Es bestehen folgende Behörden: a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern; b. (...) c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; e. bis h. (...)</p>	<p>§ 2 Behördenorganisation 1 Es bestehen folgende Behörden: a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern; b. (...) c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates; e. bis h. (...)</p>	unverändert

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>§ 2a Gemeindekommission</p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p>§ 2a Gemeindekommission</p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	unverändert
<p>§ 2b Kontrollorgane</p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>§ 2b Kontrollorgane</p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	unverändert
<p>§ 2c Hilfsorgane</p> <p>Es bestehen folgende Hilfsorgane:</p> <p>a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	<p>§ 2c Hilfsorgane</p> <p>Es bestehen folgende Hilfsorgane:</p> <p>a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	unverändert

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
--	<p>§ 2d Schlussabstimmung an der Urne</p> <p>1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.</p> <p>2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</p>	<p>Vollständig neuer Paragraph.</p> <p>Absatz 1 hält den Grundsatz gemäss Gemeindegesetz § 67a fest.</p> <p>Absatz 2 präzisiert, dass die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne nur für Vorlagen besteht, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Eine Schlussabstimmung an der Urne ist deshalb nicht möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss; - Wahlen; - Gemeindebegehren gemäss § 49, Absatz 1 der Kantonsverfassung; - Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.) <p>Diese Präzisierung ist aus Sicht des Gemeinderates sowohl sinnvoll wie auch logisch respektive aus rechtlicher Sicht notwendig. Es darf nicht sein, dass gegen Beschlüsse, gegen die gemäss Gemeindegesetz kein Referendum ergriffen werden kann, durch Beschluss der Gemeindeversammlung die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt. Das wäre eine Verletzung übergeordneten Rechtes.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p>Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen der Gemeindeordnung bleiben unverändert.</p>		
<p>B. Wahl der Behörden und Initiativrecht</p>		
<p>§ 3 Wahlorgane</p>		
<p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p>		
<p>§ 5a Initiative</p>		
<p>§ 5 Stille Wahl</p>		
<p>C. Finanzzuständigkeiten</p>		
<p>§ 6 Sondervorlagen</p>		
<p>§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</p>		
<p>§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</p>		
<p>D. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p>§ 10 Inkrafttreten</p>		